

Sitzung vom 14. April 2010

544. Anfrage (Verkürzung der Zahlungsfristen im Baubereich)

Die Kantonsräte Josef Wiederkehr, Dietikon, Antoine Berger, Kilchberg, und Martin Arnold, Oberrieden, haben am 25. Januar 2010 folgende Anfrage eingereicht:

Bisher wurden Rechnungen für Aufträge, welche von der öffentlichen Hand erteilt wurden, generell erst nach einer Zahlungsfrist von 60 Tagen bezahlt. Bauenschweiz, die Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft hat in Zusammenarbeit mit der KBOB (Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren) Grundlagen erarbeitet, um die Zahlungsfristen der öffentlichen Hand im Baubereich auf 30 Tage zu verkürzen, bzw. bei komplexen Fällen auf 45 Tage. Auf Bundesebene ist diese Regelung seit 1. Januar 2010 in Kraft. Die KBOB empfiehlt Kantonen, Gemeinden und Städten sowie der Immobilien Post, den SBB und der Alptransit Gotthard AG diese Regelungen ebenfalls anzuwenden. Dies ist äusserst erfreulich, denn die überlangen Zahlungsfristen der öffentlichen Hand sind eine grosse Belastung für das Gewerbe, weil dadurch die Liquidität vieler Betriebe stark belastet wird. Die neue Regelung schafft hier Abhilfe.

Fragen:

1. Verfügt der Regierungsrat über Daten betreffend seiner Zahlungsfristen? Wie viel Prozent der Rechnungen im Baubereich wurden innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungsstellung vom Kanton bezahlt? In wie vielen Fällen wurden die Rechnungen innerhalb von 30 Tagen beglichen?
2. Ist der Regierungsrat bereit, als gewerbefreundliches Beispiel voranzugehen und die Vorgaben der KBOB zu übernehmen? Und wenn ja, gibt es einen entsprechenden Zeitplan hierfür?
3. Wie unterstützt der Kanton die Gemeinden, damit auch sie diese Regelung schnell anwenden?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Josef Wiederkehr, Dietikon, Antoine Berger, Kilchberg, und Martin Arnold, Oberrieden, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Im Rahmen des Projektes ZERZE (Zentrales Rechnungswesen zentralisieren) führte der Kanton Zürich ein zentrales Finanz- und Controlling-System (SAP) ein. Mit Ausnahme der Direktion der Justiz und des Innern wird dieses System für alle Leistungsgruppen verwendet, weshalb die Zahlungsfristen ausgewertet werden können. Die Finanzdirektion führt in ihrer zentralen Buchhaltung über 48 500 Kreditorenstämme, wobei allerdings Rechnungen im Baubereich (Hoch- und Tiefbau) nicht ohne Weiteres von anderen Rechnungen getrennt werden können. Dazu müssten die Stammdaten einzeln analysiert werden, um Bauunternehmungen und Zahlungskonditionen, die den Rechnungen hinterlegt sind, auszuscheiden. Dies ist äusserst zeitaufwendig. Damit trotzdem Aussagen zum Zahlungsverhalten des Kantons im Baubereich gemacht werden können, wurde die Annahme getroffen, dass nur im Baubereich Zahlungsfristen von 60 Tagen vereinbart werden und in den übrigen Bereichen Zahlungsfristen von 30 Tagen gelten.

Über die gesamte kantonale Verwaltung gesehen, beträgt die Summe der bezahlten Rechnungen 2009 4857,3 Mio. Franken, wovon lediglich bei 173,9 Mio. Franken und somit bei 3,5% der Rechnungen eine Zahlungsfrist von 60 Tagen hinterlegt ist.

Die tabellarische Darstellung zeigt für die Organisationseinheiten mit dem grössten Betragsvolumen im Baubereich die durchschnittliche Abweichung von der vereinbarten Zahlungsfrist von 60 Tagen.

Verwaltungseinheit	Rechnungssumme 2009 (in Mio. Franken)	Anzahl Belege 2009	Durchschnittliche Abweichung zur vereinbarten Zahlungsfrist von 60 Tagen
Baudirektion:Tiefbauamt	149,6	3981	5,0 Tage zu spät bezahlt
Bildungsdirektion: Hochschulen	16,2	464	2,9 Tage zu spät bezahlt
Sicherheitsdirektion: Kantonspolizei	2,6	366	1,6 Tage zu früh bezahlt
Gesundheitsdirektion:			
Somatische Akutversorgung	1,3	173	7,4 Tage zu spät bezahlt
Baudirektion: Immobilienamt	0,5	128	1,0 Tag zu spät bezahlt
Bildungsdirektion:			
Liegenschaften Mittelschule	0,5	86	0,7 Tage zu früh bezahlt
Volkswirtschaftsdirektion:			
Amt für Verkehr	0,4	22	0,2 Tage zu früh bezahlt
Restliche Verwaltungseinheiten	2,8	324	Keine Abweichung
Total	173,9	5544	

2009 wurden sämtliche übrigen Rechnungen innert einer vereinbarten Frist von 30 Tagen beglichen.

Zu Frage 2:

Wie bereits unter Frage 1 ausgeführt, ist der überwiegende Teil der Rechnungen, die der Kanton Zürich zu zahlen hat, innert 30 Tagen fällig. Im Baubereich kommt es jedoch vor, dass die Zahlungsfrist gemäss der SIA-Norm 118 auf 60 Tage festgelegt ist. Die längere Zahlungsfrist lässt sich damit begründen, dass der Rechnungslauf in der Verwaltung umfangreich ist. Die Rechnung wird zuerst durch die beauftragten externen Bauleitungen überprüft, bevor sie zur weiteren Bearbeitung, Genehmigung in die Direktion und für die Verbuchung an das Buchungszentrum (BUZ) in der Finanzdirektion weitergeleitet wird. Im Falle des Hochbauamts kommt erschwerend hinzu, dass dieses lediglich im Auftrag und zulasten anderer Verwaltungseinheiten baut, an welche die entsprechenden Rechnungen vor der Verbuchung zur Freigabe bzw. Anweisung zur materiellen Prüfung weitergeleitet werden müssen. Wie die bisherige Praxis zeigt, können in diesen Fällen kürzere Zahlungsfristen aufgrund des heutigen Prüf- und Zahlungsverfahrens nicht eingehalten werden.

Die Rechnungsprüfung wird im Übrigen oft dadurch erschwert, dass viele Rechnungen der beauftragten Unternehmer nicht den Anforderungen der SIA-Norm 118 entsprechen. So muss deshalb immer wieder Zeit für Nachfristen, Bereinigungen und Ergänzungen aufgewendet werden. Streng genommen müssten ungenügende Rechnungen zurückgewiesen, bereinigt und mit aktualisiertem Datum als neuem Beginn der Zahlungsfrist versehen werden. Eine Verkürzung der Zahlungsfrist auf 30 Tage würde bedeuten, dass die Bauleitung formell ungenügende Rechnungen zur Überarbeitung zurückweisen müsste. Heute wird pragmatisch vorgegangen und versucht, die ursprüngliche Zahlungsfrist einzuhalten.

Rechnungen von Bauleistungen sollten deshalb grundsätzlich weiterhin innert 60 Tagen bezahlt werden können. Der Kanton Zürich ist ein zuverlässiger Auftraggeber und ein sicherer Zahler. Deshalb ist diese Frist vertretbar. Der Regierungsrat wird jedoch die Erkenntnisse des Bundes mit den neuen Zahlungsfristen beobachten. Falls der Bund positive Erfahrungen mit den verkürzten Zahlungsfristen macht, wird der Regierungsrat eine Neufestlegung der Zahlungsfristen im Baubereich erneut prüfen.

Zu Frage 3:

Die Gemeinden sind ermächtigt, ihre Angelegenheiten selbstständig zu regeln. Das kantonale Recht muss für kommunale Regelungen und Entscheidungen Raum lassen, sodass die besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse der einzelnen Gemeinde berücksichtigt werden. Der Kan-

ton ist aus diesem Grund nicht befugt, den Gemeinden Zahlungsfristen vorzuschreiben. Im Übrigen sollen die Festlegung aus Gründen der Einzelfestlegung die Vertragspartner selber aushandeln dürfen. Es ist deshalb nicht angezeigt, den Gemeinden hierzu Vorschriften zu machen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi